

## EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE LAUFEN AM RHEINFALL

### **Vorläufige Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder und des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall für die Amtszeit 2026 - 2030**

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

#### **Als Mitglied der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall:**

<b>Burkhardt Juliette</b>	1962	Dachsen	Sozialpädagogin HF	neu	parteilos
<b>Greutmann Markus</b>	1971	Dachsen	Leiter Gemeindewerke	bisher	parteilos
<b>Rapold Katharina</b>	1963	Uhwiesen	Naturheilpraktikerin	bisher	parteilos
<b>Roth Ernst</b>	1959	Dachsen	Elektroingenieur	bisher	parteilos
<b>Styger Christian</b>	1963	Flurlingen	Naturwissenschaftler ETH	neu	parteilos
<b>Tschaggelar Christoph</b>	1966	Flurlingen	lic.jur., dipl. Handelslehrer UZH	bisher	parteilos
<b>Weber Edith</b>	1960	Flurlingen	Hauswirtschaftslehrerin	bisher	parteilos

#### **Als Präsidentin bzw. Präsident der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall:**

<b>Roth Ernst</b>	1959	Dachsen	Elektroingenieur	bisher	parteilos
-------------------	------	---------	------------------	--------	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 10. Dezember 2025, 16:30 Uhr, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Laufen-Uhwiesen (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall wählbar ist jede Person, welche Mitglied der Landeskirche des Kantons Zürich ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 2 Kirchenordnung Kanton Zürich erfüllt (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident der Kirchenpflege der ev.-ref. Kirchgemeinde Laufen am Rheinfall kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied dieser Behörde wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat,

sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Mitgliedern der Landeskirche, welche in den politischen Gemeinden Dachsen, Flurlingen oder Laufen-Uhwiesen wohnhaft sind, das 16. Altersjahr vollendet haben sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen, unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen und keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist jedoch nicht mehr mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am Mittwoch, 17. Dezember 2025 in den Gemeinde-Mitteilungen der Gemeinde Laufen-Uhwiesen amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberchtigten einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt. Die Stimmberchtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wahlleitende Behörde: Gemeinderat Laufen-Uhwiesen